



Satzung

Stand: 10.03.2006

Inhaltsverzeichnis

§§		Seite
1	Gemeinschaftsname, Sitz der Gemeinschaft	2
2	Zweck und Tätigkeit	2
3	Geschäftsjahr	3
4	Mitglieder	3
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
7	Beitrag, Gebühren	5
8	Organe der Gemeinschaft	5
9	Mitgliederversammlung	5
10	Vorstand	6
11	Kassenprüfer	6
12	Versammlungsniederschrift	7
13	Auflösung	7
14	Ergänzende Bestimmungen	7
15	Annahme der Satzung	7

Satzung
der
Traditionsgemeinschaft Fliegerhorst Upjever

§ 1. Gemeinschaftsname, Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft trägt den Namen
Traditionsgemeinschaft Fliegerhorst Upjever.

Der Sitz der Gemeinschaft ist

Fliegerhorst Upjever
Upjeversche Strasse 1
26419 Schortens

§ 2. Zweck und Tätigkeit

Der Zweck der Gemeinschaft ist

- die Pflege der Tradition und der Kameradschaft;
- die Planung und Organisation von Treffen der Gemeinschaft;
- die Kontaktpflege zu Dienststellen und Einheiten auf dem Fliegerhorst;
- die Darstellung und Pflege der Geschichte des Fliegerhorstes sowie Sammlung und Darstellung historischer Exponate;
- die Kontaktpflege zu Reservistenverbänden und anderen Traditionsgemeinschaften;
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gemeinschaft verfolgt ihre Zwecke neutral und unabhängig.

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gemeinschaft, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitglieder

Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Die Gemeinschaft besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern;
- außerordentlichen Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und ehemalige Angehörige von auf dem Fliegerhorst stationierten oder ehemals stationierten Einheiten der Bundeswehr/anderer Streitkräfte oder ihrer zivilen Verwaltung.

-

-

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die der Gemeinschaft die Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zwecks ermöglichen, die vom Ursprung her aber nicht den ordentlichen Mitgliedern zuzuordnen sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Traditionsgemeinschaft Fliegerhorst Upjever oder den Fliegerhorst verdient gemacht haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Gemeinschaft muss schriftlich erfolgen; bei Minderjährigen mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei dessen Bedenken die Mitgliederversammlung.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

Der Austritt aus der Gemeinschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an evtl. eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen verloren.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen der Gemeinschaft.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen der Gemeinschaft oder deren Interessen in grober Weise schädigt;
- in grober Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft verstößt;
- wegen Verstoßes gegen Anordnungen, Verordnungen oder Gesetze des Bundes bestraft und dadurch mit einem dauerhaften Zugangsverbot zum Fliegerhorst oder anderer militärischer Anlagen belegt wird;
- seine Beiträge seit mehr als einem Jahr trotz Aufforderung nicht bezahlt hat
-
- unehrenhaft aus der Bundeswehr/anderen Streitkräften entlassen wird.

-
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7. Beitrag, Gebühren

Die Gemeinschaft erhebt Mitgliedsbeiträge

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr beschlossen.

Für während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag anteilig fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Einzugsermächtigung. In begründeten Fällen ist eine Änderung möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Kosten, die durch Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, tragen die jeweiligen Bearbeitungsgebühren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 8. Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft.

Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und der ggf. zur Beschlussfassung vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange der Gemeinschaft zu beschließen.

Dies umfasst insbesondere

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands;
- die Entgegennahme des Ergebnisses der durch die gewählten Kassenprüfer durchgeführten Kassenprüfung;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schriftführer;
- dem Schatzmeister;
- zwei Beisitzern.

Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur volljährige, ordentliche und voll geschäftsfähige Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein anderer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Gemeinschaftsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 11. Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem zu entlastenden Vorstand angehören dürfen,

arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.

§ 12. Versammlungsniederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Gefasste Beschlüsse erhalten nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie im Wortlaut in die Niederschriften aufgenommen wurden.

Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13. Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende stimmberechtigte ordentliche Mitglieder können zu diesem Punkt ihre Stimme auch schriftlich beim Vorstand abgeben

Diese muss bei der Abstimmung vorliegen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Gemeinschaftsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 14. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15. Annahme der Satzung

Diese Gemeinschaftssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2006 beschlossen worden.